

Datenverwertungsgesellschaften

Herbert Zech, Lisa Markschies, Antonia Bass

I.	Einleitung	451
II.	Co-generierte Daten im Data Act	452
	1. Allokation von nicht-personenbezogenen Daten im Data Act	452
	2. Konzept co-generierter Daten	453
	3. Potentiale von Musterverträgen	454
III.	Datenverwertungs-GbR von Dateninhaber und Nutzer	455
	1. Parallelen zu den Grundsätzen von Miturheber- und Erfindergesellschaft	455
	2. Gemeinsame Verwertung der Daten als zureichender Zweck	455
	3. Rechtsfähigkeit der Datenverwertungs-GbR	456
IV.	Haftung der Datenverwertungs-GbR	456
	1. Außenhaftung der Gesellschafter bei fehlerhaften Daten	457
	2. Vertrag	457
	3. Delikt	458
V.	Andere Gesellschaftsformen	459
	1. Vermögensverwaltungsgesellschaft i.S.d. § 107 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 HGB	459
	2. Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für eine Haftungsbeschränkung, insbesondere UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	460
VI.	Größere Gesellschafterkreise	462
VII.	Fazit	463

I. Einleitung

Der Data Act¹ schafft einen neuen rechtlichen Rahmen für Daten, die bei der Nutzung vernetzter Produkte und verbundener Dienste entstehen. Gerade der zuvor unregelmäßige Bereich der nicht-personenbezogenen Daten, die in einem B2B-Verhältnis entstehen, wird erstmals ausdrücklich geregelt. Hier eröffnen sich zudem Spielräume für das Konzept co-generierter Daten. Die Umsetzung der Verordnung könnte sich jedoch als schwierig erweisen. Gerade die Vielzahl der zu schließenden Verträge lässt Zweifel an der Praktikabilität der Normen des Data Act zu. Dieses Problem wird in Mehrpersonenverhältnissen noch verstärkt. An dieser Stelle könn-

¹ Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung), ABl. L, 2023/2854.

ten gesellschaftsrechtliche Lösungen unter Einbeziehung von Mustervertragsklauseln ansetzen und die neuen Regelungen handhabbar machen.

II. Co-generierte Daten im Data Act

Nicht-personenbezogene Daten verhalten sich aufgrund ihrer fehlenden Rivalität, Exklusivität (abgesehen von Geheimhaltung und Kryptographie) und Abnutzbarkeit wie herkömmliche immaterielle Güter. Die Regeln des Sachenrechts sind daher nicht auf sie anwendbar.² Auch ein immaterialgüterrechtlicher Schutz wird in der Regel nicht in Frage kommen.³ Anders als im Bereich der personenbezogenen Daten, die durch das Datenschutzrecht einem speziellen Regime unterworfen sind, mangelte es bei nicht-personenbezogenen Daten zumeist an einer klaren rechtlichen Zuordnung.⁴ Dies führte dazu, dass der Dateninhaber zumeist eine faktische Herrschaft, gestützt auf technische Schutzmaßnahmen und/oder den Geschäftsgeheimnisschutz innehatte.⁵ Hier setzt der Data Act an, der spezielle Regeln (mit Nutzer-Zugangsrechten) für Daten schafft, die durch vernetzte Produkte (gemeinhin als IoT-Geräte bekannt) gem. Art. 2 Abs. 5 DA und verbundene Dienste gem. Art. 2 Abs. 6 DA generiert wurden. Die veränderte rechtliche Position von Nutzer und Dateninhaber kann mit dem Konzept co-generierter Daten abgebildet werden. Bei der konkreten Ausgestaltung der Beziehung zwischen Dateninhaber und Nutzer, die auch in Form einer Datenverwertungsgesellschaft erfolgen könnte, werden Mustervertragsklauseln eine zentrale Rolle spielen.

1. Allokation von nicht-personenbezogenen Daten im Data Act

Der Data Act etabliert in Art. 3 Abs. 1 DA ein Zugangsrecht für den Nutzer zu den von ihm generierten Daten. Dieses sollte im Wege eines Access by Design ausgestaltet sein, ist aber zumindest über einen gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu den Daten gem. Art. 4 Abs. 1 DA abgesichert.⁶ Darüber hinaus kann der Nutzer diese Daten an einen Datenempfänger weitergeben oder den Dateninhaber anweisen, dies zu tun (Art. 5 Abs. 1 DA). Der Dateninhaber kann sich jedoch auch weiterhin auf den Geschäftsgeheimnisschutz berufen.⁷ So stellt der Data Act

² BeckOKBGB/*Fritzsche*, BGB, 73. Ed., § 90 Rn. 30 f.; MünchKommBGB/*Stresemann*, BGB, 10. Aufl., § 90 Rn. 25.

³ COM(2017) 9 final, 11.

⁴ In diesem Zusammenhang wurde zeitweise auch die Einführung eines Dateneigentums intensiv diskutiert, siehe hierzu insbesondere *Hoeren*, MMR 2013, 486; kritisch: *Hofmann*, in: *Pertot*, Rechte an Daten, 2020, 9.

⁵ *Eckardt/Kerber*, Property Rights Theory, Bundles of Rights on IoT Data, and the EU Data Act, 2023 Andrassy Working Paper Series in Economics and Business Administration No 51, 7 f.; *Müller*, RD 2024, 297.

⁶ *Henke*, VuR 2024, 403; *Schmidt-Kessel*, MMR 2024, 75.

⁷ *Lienemann/Wienroeder*, in: *Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder*, Data Act – An Introduction, 71 (96–99); zur Möglichkeit eines unzureichenden Geschäftsgeheimnisschutzes in der Praxis: *Grützmacher*, CR 2024, 281.

ausführliche Regelungen bereit, die der Aufrechterhaltung des Geheimnisses bei der Erfüllung des Zugangs- und Weitergabeanpruchs dienen, insbesondere in Art. 4 Abs. 6 bis 9 und Art. 5 Abs. 9 bis 12 DA. Die Rechtsposition des Dateninhabers wird im Data Act jedoch insgesamt, spiegelbildlich zu den Rechten des Nutzers, deutlich abgeschwächt. Die Verwendung der nicht-personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken (Art. 4 Abs. 13 DA) sowie der Weiterverkauf (Art. 4 Abs. 14 DA) von nicht-personenbezogenen Produktdaten sind nur noch nach einem Vertrag mit dem Nutzer möglich. Insgesamt zeigt sich also: Verträge über Daten gewinnen im Rahmen des Data Acts zunehmend an Bedeutung.⁸ An deren Ausgestaltung stellt der Data Act spezielle Anforderungen. So sind gem. Art. 13 DA missbräuchliche Klauseln, in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten, die ein Unternehmen einem anderen Unternehmen einseitig auferlegt, nicht bindend. Es gibt somit eine Klauselkontrolle im Data Act, die ausdrücklich und ausschließlich in B2B-Konstellationen greift. Zudem sind im Vertragsverhältnis zwischen Dateninhaber und Datenempfänger gem. Art. 8 Abs. 1 DA FRAND-Bedingungen (fair, angemessen und nichtdiskriminierend) einzuhalten.

2. Konzept co-generierter Daten

Im Rahmen dieser neuen Rechtezuordnung durch den Data Act wird das Konzept co-generierter Daten diskutiert.⁹ Dieses erkennt an, dass sowohl Nutzer als auch Dateninhaber zur Generierung der IoT-Daten beitragen und unterschiedliche Rechtspositionen an ihnen haben können. Als Konsequenz liegt es nahe, dass auch die Verwertung dieser Daten einvernehmlich erfolgen sollte. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang, dass beide Parteien die Daten nur gemeinschaftlich an Dritte übertragen können oder, dass sich darauf geeinigt wird, dass eine Partei für beide die Rechte verwaltet. So könnten sich Nutzer und Dateninhaber beispielsweise darauf einigen, dass der Dateninhaber, welcher oftmals über bessere Marktkenntnisse verfügen wird, eine aktivere Rolle einnimmt, während der Nutzer an den (potentiell höheren) Gewinnen beteiligt wird. Erwägungsgrund 25 DA lässt eine solche Regelung zumindest in B2B-Verhältnissen möglich erscheinen. Entscheidend ist dem Wortlaut zufolge, dass der Nutzer eine angemessene Gegenleistung erhält. Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Gegenleistung kann jedoch unterschiedlich aussehen und ist nicht notwendigerweise eine monetäre Vergütung.¹⁰ So ist beispielsweise auch eine vergünstigte Zurverfügungstellung von Produkten oder der Zugang zu anderen Daten denkbar.¹¹

⁸ *Antoine*, CR 2024, 1, Rn. 29; *Paal/Fenik*, ZfDR 2023, 249 (255): "Contractualisation"; ähnlich auch *Schmidt-Kessel*, MMR 2024, 75 (83): „Vertragsnetzwerk, das im Regelfalle aus mindestens fünf Vertragsbeziehungen besteht“.

⁹ *Eckardt/Kerber*, Property Rights Theory, Bundles of Rights on IoT Data, and the EU Data Act, 2023 Andrassy Working Paper Series in Economics and Business Administration No 51, 6 ff.; *Metzger/Schweitzer*, ZEuP 2023, 42 (55).

¹⁰ *Etzkorn*, RD 2024, 116 (120).

¹¹ Ebd.

3. Potentiale von Musterverträgen

Aufgrund des Data Acts müssen eine Vielzahl von Verträgen geschlossen werden. Um dies zu vereinfachen, schreibt Art. 41 DA vor, dass die Kommission bis zum 12. September 2025 Mustervertragsklauseln erstellt und empfiehlt. Diese ermöglichen, dass Transaktionskosten eingespart werden. Gleichzeitig besteht für alle Parteien eine gesteigerte Rechtssicherheit, insbesondere in Bezug auf die Konformität von Vertragsklauseln mit Art. 13 DA, da dieser aktuell mit Unsicherheit behaftet ist.¹²

In den ALI-ELI Principles 18 bis 23¹³ finden sich Gesichtspunkte für eine gerechte Teilhabe von Nutzer und Dateninhaber, die bei der Erstellung solcher Mustervertragsklauseln über co-generierte Daten herangezogen werden können. Die Mustervertragsklauseln können wiederum maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung einer Datenverwertungsgesellschaft haben. In Anlehnung an die ALI-ELI Principles wären für die Gestaltung von Verträgen über co-generierte Daten unter anderem folgende Punkte miteinzubeziehen:

- inwieweit die jeweilige Partei Gegenstand der in den Daten kodierten Informationen ist oder auch Eigentümer bzw. Betreiber eines Vermögenswerts, der Gegenstand dieser Informationen ist;¹⁴
- das Ausmaß, in dem die Daten durch eine Tätigkeit der Partei oder durch die Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung, die dieser Partei gehören oder von ihr betrieben werden, erzeugt wurden;¹⁵
- inwieweit Daten von der Partei in einer Art und Weise gesammelt oder zusammengestellt wurden, dass etwas von neuer Qualität geschaffen wird¹⁶ oder dies zusätzliche Innovation zur Folge hat;
- der Umfang, in dem die Daten durch die Verwendung eines Computerprogramms oder eines anderen relevanten Elementes eines Produkts oder einer Dienstleistung, das/die die Partei hergestellert oder entwickelt hat, erzeugt wurden;¹⁷
- das Risiko, dem sich die Partei bei der Erzeugung der Daten aussetzt und
- die Höhe der Aufwendungen, die für die Erzeugung der Daten von der Partei aufgebracht wurde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 9 DA.

Die Gestaltung der Mustervertragsklauseln unter Beachtung der genannten Gesichtspunkte kann die Umsetzung des Data Acts vereinfachen und eine Einbettung der Vorschriften in das existierende nationale Gesellschaftsrecht signifikant erleichtern.

¹² So ist vor allem die Frage, was als "grobe Abweichung von der guten Geschäftspraxis bei Datenzugang und Datennutzung" (Art. 13 Abs. 3 DA) zu werten ist, unklar; siehe hierzu *Hennemann*, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, *Private Law and the Data Act*, Münster Colloquia on EU Law and the Digital Economy VIII, 2024, 149; *Schwamberger*, MMR 2024, 96.

¹³ ALI/ELI Principles for a Data Economy, Data Transactions and Data Rights, As Adopted and Promulgated by The American Law Institute on May 18, 2021 and The European Law Institute on September 1, 2021 (Principles 18–23).

¹⁴ Ebd., Principle 18 (1) (a).

¹⁵ Ebd., Principle 18 (1) (b).

¹⁶ Ebd., Principle 18 (1) (c).

¹⁷ Ebd., Principle 18 (1) (d).

III. Datenverwertungs-GbR von Dateninhaber und Nutzer

Wie kann eine solche Gesellschaft für die Verwertung co-generierter Daten nun also konkret gesellschaftsrechtlich abgebildet werden? Am naheliegendsten erscheint zunächst die Ausgestaltung als GbR mit Parallelen zur Miturheber- und Miterfindergesellschaft. Entscheidend ist im Rahmen dieser Betrachtung, ob die Verwertung von Daten einen tauglichen Gesellschaftszweck darstellt und inwieweit eine so entstandene GbR rechtsfähig ist.

1. Parallelen zu den Grundsätzen von Miturheber- und Erfindergesellschaft

Erste Anhaltspunkte für die Ausgestaltung einer solchen Datenverwertungs-GbR lassen sich aus den Grundsätzen der Miturheber-GbR (Urheberrecht) und Miterfinder-GbR (Patentrecht) ableiten.

Im Urheberrecht steht mehreren Miturhebern ohne gesonderte Verwertung eines Werkes (§ 8 UrhG) gem. § 8 Abs. 2 1 Hs. 1 Fall 2 UrhG das Recht zur Verwertung des Werkes zur gesamten Hand kraft Gesetzes zu. Aus diesem gesamthänderischen Konstrukt folgt, dass die Verwertung des Werkes die Einwilligung gem. § 183 S. 1 BGB aller Miturheber erfordert.¹⁸

Wenn Miturheber darüber hinaus eine gemeinsame Verwertung ihrer Werke vereinbaren, bilden sie damit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, es sei denn, es ist ausdrücklich eine andere Rechtsform gewählt.¹⁹

Ebenso kann im Patentrecht bei einer gemeinsamen Erfindung gem. § 6 S. 2 PatG eine GbR vereinbart werden, wenn die Beteiligten vertraglich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammenarbeiten.²⁰ Eine vergleichbare Situation liegt bei co-generierten IoT-Daten vor.

2. Gemeinsame Verwertung der Daten als zureichender Zweck

Eine Datenverwertungs-GbR müsste den Anforderungen des gemeinsamen Gesellschaftszwecks genügen. Dieser ist jeder erlaubte, dauernde oder vorübergehende, eigen- oder fremdnützige Zweck, sofern sich damit auf irgendeine Weise eine Förderung durch vermögenswerte Leistung verbindet.²¹ In dem bloßen „Haben und Halten“ eines Gegenstandes ist kein ausreichender Zweck zu sehen. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine Gemeinschaft.²² Hingegen kann das gemeinsame Verwalten von Gegenständen Zweck einer GbR sein, wie beispiels-

¹⁸ BGH, NJW 2012, 2805 (2806); Schrickler/Loewenheim/Loewenheim, UrhG, 6. Aufl., § 8 Rn. 14; Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 8 Rn. 12; Ulmer, Urheber- und VerlagsR, 3. Aufl., 191; außerdem vgl. in diesem Band den Beitrag von Henke.

¹⁹ BGH, GRUR 1998, 673 (675); NJW 2012, 2805 (2806); Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch/Dreyer, UrhG, 4. Aufl., § 8 Rn. 30; Schrickler/Loewenheim/Loewenheim/Peifer, UrhG, 6. Aufl., § 8 Rn. 13.

²⁰ Götting/Hofmann/Zech, Gewerblicher Rechtsschutz, 12. Aufl., § 18 Rn. 60; Busse/Keukenschrijver/Keukenschrijver, PatG, 8. Aufl., § 6 Rn. 44; Benkard/Mellullis, PatG, 12. Aufl., § 6 Rn. 59.

²¹ BGHZ 135, 387 (389).

²² Saenger, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl., § 3 Rn. 69.

weise eine Verwaltung von GmbH-Anteilen.²³ Soweit Dateninhaber und Nutzer die co-generierten Daten nutzen und verwerten, erscheint eine Verwaltung von co-generierten Daten als tauglicher Gesellschaftszweck. Insbesondere sollte dafür der eindeutige Wille der Datennutzer zur Regelung der Beziehungen mit den Dateninhabern nach Gesellschaftsrecht durch Musterverträge sichergestellt sein.

3. Rechtsfähigkeit der Datenverwertungs-GbR

In Abgrenzung zur Innen-GbR, bei der die Gesellschafter ihre Rechtsverhältnisse nur untereinander gestalten möchten, liegt eine Außen-GbR vor, wenn alle Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen wollen. Ob dieser gemeinsame Gesellschafterwille besteht, ergibt sich aus der Auslegung des Gesellschaftsvertrages nach §§ 133, 157 BGB.²⁴ Daten stellen ein Vermögen dar, dessen Veräußerung (bzw. rechtsgeschäftliche Verwertung²⁵) eine Gesellschaft nur als Außen-GbR durch Teilnahme am Rechtsverkehr verwirklichen kann. Unabhängig von ihrer Eintragung in das Gesellschaftsregister ist die GbR rechtsfähig, sodass die Eintragung im Gesellschaftsregister als "eGbR" lediglich deklaratorische Wirkung hat. Eine Eintragung der GbR verschafft jedoch einen zusätzlichen Handlungsspielraum, da die GbR hierdurch registrierungsfähige Rechte gem. § 47 Abs. 2 GBO erwerben kann, ein freies Sitzwahlrecht gem. § 706 S. 2 BGB erhält und über die Vertretungsbefugnis gem. § 720 Abs. 1 BGB mit Publizitätswirkung entscheiden kann.²⁶ Für die Datenverwertungs-GbR könnte also grundsätzlich auf eine Eintragung verzichtet werden. In einigen Fällen ist sie jedoch ratsam, um von bestimmten Gestaltungsoptionen Gebrauch machen zu können.

IV. Haftung der Datenverwertungs-GbR

Wenngleich die Gründung einer GbR zur Verwertung co-generierter Daten, wie soeben aufgezeigt, grundsätzlich möglich ist und eine Maßnahme zur praktischen Umsetzung des Data Acts darstellt, könnten unter Umständen Haftungsrisiken für die Gesellschafter entstehen. Zum einen besteht allgemein die Möglichkeit einer Haftung für deliktisches Handeln von Ge-

²³ BGH, WM 1969, 700; jurisPK-BGB/Bergmann, BGB, 10. Aufl., § 705 Rn. 34; Erman/Lieder, BGB, 17. Aufl., § 705 Rn. 82.

²⁴ Erman/Lieder, BGB, 17. Aufl., § 705 Rn. 152 f.

²⁵ Ob die Position des Nutzers und des Dateninhabers auf ein veräußerbares Recht hinausläuft, soll hier nicht erörtert werden. Neben der Einordnung des Zugangsrechts des Nutzers (das zutreffenderweise als übertragbares Recht aufgefasst werden kann) ist dazu auch die Übertragbarkeit des Geheimnisschutzes zu klären (der zutreffenderweise nur durch einen Vertrag über die wechselseitige Offenlegung und Geheimhaltung des Geheimnisses rechtsgeschäftlich verwertet werden kann; vgl. dazu Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus/Kalbfus/Harte-Bavendamm, GeschGehG, 2. Aufl., Einl. B Rn. 92 ff.). Unabhängig davon ist aber die rechtsgeschäftliche Verwertung möglich – sei es durch Übertragung oder nur durch schuldrechtliche Gestattung – was für den gesellschaftsrechtlichen Zweck einer Rechteverwertung genügt.

²⁶ Krauß, Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Aufl., § 1 Rn. 694b; Saenger, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl., § 3 Rn. 65a.

sellschaftern analog § 31 BGB.²⁷ Zum andern kommt eine Haftung gerade für schadensverursachende Daten in Betracht.

1. Außenhaftung der Gesellschafter bei fehlerhaften Daten

Gem. § 721 S. 1 BGB haften die Gesellschafter der GbR, hier Dateninhaber und Datennutzer, als Gesamtschuldner nach §§ 421 ff. BGB persönlich und unbeschränkt. Die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist akzessorisch. Bei fehlerhaften Daten gegenüber einem Dritten, einem Datenempfänger, kommt eine Haftung der Gesellschafter in Betracht. Generell sollte dabei beachtet werden, dass der Dateninhaber in der Regel einen größeren Einfluss auf die Datenqualität haben wird als der Nutzer. Man könnte sich deswegen fragen, ob der Datennutzer durch die Rechtsform einer Gesellschaft grundsätzlich benachteiligt wird und im Rahmen eines Innenausgleiches der Dateninhaber die Hauptlast tragen sollte.

2. Vertrag

Eine vertragliche Haftung kann entstehen, wenn mit dem Datenempfänger ein Datenüberlassungsvertrag oder ein Datenlizenzvertrag geschlossen wird.²⁸ Demnach erwachsen durch Mangelhaftigkeit der Daten Ansprüche aus dem Mängelgewährleistungsrecht, abhängig von der Art des Vertrages (z. B. aus einem Kaufvertrag bei einer dauerhaften Überlassung nach §§ 433, 453 Abs. 1 Alt. 2 BGB). Entsprechend dem Sachmangelbegriff liegt ein Mangel an einem Datum vor, wenn die Ist- von der Sollbeschaffenheit abweicht.²⁹ Maßgebliche Merkmale für die Fehlerhaftigkeit können der Informationsgehalt der Daten, Kontextinformation zu dem Inhalt der Daten und Merkmale der Erstellung der Daten sein. Empfehlenswert erscheint es deswegen, subjektiv umfassend die Qualität der Daten zu vereinbaren.³⁰ Die sorgfältige Bezeichnung der Daten bezeichnet eine Hauptleistungspflicht des Dateninhabers. Welche Nebenpflichtverletzungen bestehen können, ist noch unklar, ebenso wie die eindeutige Abgrenzung zwischen nicht-personen- und personenbezogenen Daten.³¹ Auch muss die KI-VO,³² insbesondere Art. 10, beachtet werden, soweit es sich um Trainingsdaten handelt, die der Dateninhaber und Datennutzer zur Verfügung stellen. Für Datenlieferanten besteht keine direkte Pflicht aus der KI-VO, sie sind auch nicht in der Regelung zum personalen Anwendungsbereich der KI-VO in

²⁷ vgl. Koch/*Ceesay*, Personengesellschaftsrecht, BGB, § 720 Rn. 21 ff.

²⁸ *Zech*, in: Gedächtnisschrift Gerald Spindler, im Erscheinen.

²⁹ *Redeker*, in: *Redeker*, IT-Recht, 6. Aufl., Rn. 321; siehe auch *Metzger*, JZ 2019, 577 (580); *Zech*, NJW 2022, 502 (505).

³⁰ *Borges*, in: *Borges/Keil*, Big Data, 1. Aufl., § 7 Rn. 124 ff.

³¹ *Borges*, in: *Borges/Keil*, Big Data, 1. Aufl., § 7 Rn. 138 ff.

³² Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689.

Art. 2 Abs. 1 aufgeführt.³³ Dass die Daten der Datenlieferanten Art. 10 KI-VO genügen, kann jedoch vertraglich vereinbart werden.

Bei möglichen Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wird in der Regel keine besondere Einstandspflicht des Datenbestellers für das Interesse Dritter bestehen, wobei auch der geschützte Personenkreis für den Dateninhaber erkennbar sein wird. Eine Ausnahme bilden besonders kuratierte Daten für gewisse Anwendungen (bspw. aus der Medizin), bei denen eine Schutzwirkung angenommen werden kann.³⁴ Bei Schadensersatzansprüchen aus §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283, 311a BGB, die ein Vertretenmüssen nach § 276 BGB voraussetzen, wird für den Hersteller der Daten eine Entlastung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB kaum zu erbringen sein.

3. Delikt

Ebenso kann für fehlerhafte Daten ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB entstehen. Auch nach dem Produkthaftungsgesetz könnte ein Geschädigter gegen den Datenlieferanten einen Anspruch aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG haben. Fraglich ist bereits, worauf bei dem Produkt abzustellen ist. Einerseits könnte man sich darauf beziehen, ob eine Information in ein Produkt in der Weise eingeht, dass das Produkt verändert wird, oder ob andererseits die Information als solche das Produkt darstellt.³⁵ Dass Information als solche als Produkt qualifiziert werden kann, hat der EuGH in seiner Krone-Entscheidung³⁶ verneint. Bei dem Eingang der Information in einer Sache wird zwischen den körperlichen Merkmalen und dem Inhalt der verkörperten Information unterschieden, wobei bei letzterem nach dem EuGH³⁷ ein Anspruch nach dem Produkthaftungsrecht verneint wird. Dennoch handelt es sich bei einer fehlerhaften Montageanleitung oder einer fehlerhaften Gebrauchsanweisung für eine Maschine gerade um einen Fehler, der auf einer Information beruht, wobei die Produkthaftung für ein fehlerhaftes Produkt anerkannt ist.³⁸ Bei dem Gedanken, einen Anspruch über die gespeicherten Daten auf einem Datenträger zu konstruieren,³⁹ der eine körperliche Sache i. S. v. § 90 BGB ist, erwidert der EuGH, dass der Fehler ebenso wie das Produkt körperlich sein muss.⁴⁰ Ebenso würde man sich auf die Verkörperung der Daten auf Datenträgern bei Datenverwertungsgesellschaften in der Regel nicht beziehen können, da die Daten massenhaft auf Cloud-Servern gespeichert werden.

³³ Näheres zu der Haftung von Datenlieferanten für Künstliche Intelligenz siehe *Zech*, in: Gedächtnisschrift Gerald Spindler, im Erscheinen.

³⁴ *Zech*, in: Gedächtnisschrift Gerald Spindler, im Erscheinen.

³⁵ *Borges*, in: *Borges/Keil, Big Data*, 1. Aufl., § 7 Rn. 182; *Zech*, NJW 2022, 502 (505 f.).

³⁶ EuGH, NJW 2021, 2015.

³⁷ EuGH, NJW 2021, 2015 (2016 f.).

³⁸ *Borges*, in: *Borges/Keil, Big Data*, 1. Aufl., § 7 Rn. 183 ff.

³⁹ *Czychowski*, GRUR 2024, 905 (907); *Rosenkranz/Scheufen*, ZfDR 2022, 159 (167); *Sachs*, in: *Specht-Riemenschneider/Werry/Werry, Datenrecht in der Digitalisierung*, § 9.3 Rn. 37.

⁴⁰ Schlussanträge des Generalanwalts Gerard Hogan v. 15.4.2021, ECLI:EU:C:2021:298 = BeckRS 2021, 7667 Rn. 31 – KRONE; *Zech*, NJW 2022, 502 (506).

Nach der Produkthaftungsrichtlinie⁴¹ sind Daten keine "Produkte" i. S. d. Art. 4 Nr. 1 ProdHaftRL.⁴² Jedoch kommt nach Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b ProdHaftRL eine Haftung der Datenverwertungsgesellschaft als Hersteller von Komponenten in Betracht.⁴³

Ebenso in Betracht kommt ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB, wobei insbesondere die Kausalität zwischen Bereitstellung und Fehlerhaftigkeit der Daten bewiesen werden muss. Für einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB ließe sich bei der Bereitstellung von Trainingsdaten an Art. 10 KI-VO als Schutzgesetz denken, soweit Dateninhaber und Nutzer gemeinsam als Anbieter gem. Art. 10 KI-VO anzusehen sind⁴⁴. Jedoch wird durch Art. 10 KI-VO nur der Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems verpflichtet und gerade nicht der Datenlieferant. Es fehlt daher auch dann, wenn die Trainingsdaten objektiv nicht den Anforderungen von Art. 10 KI-VO entsprechen, an einem Gesetzesverstoß durch Dateninhaber und Nutzer i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB.⁴⁵

V. Andere Gesellschaftsformen

Aufgrund des persönlichen und unbeschränkten Haftungsrisikos der Gesellschafter bei der Datenverwertungsgesellschaft in der Form der GbR muss zusätzlich über andere Gesellschaftsformen nachgedacht werden.

1. Vermögensverwaltungsgesellschaft i. S. d. § 107 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 HGB

Das Konzept der Vermögensverwaltung i. S. d. § 107 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 HGB eröffnet eine weitere gesellschaftsrechtliche Möglichkeit, um co-generierte Daten zu verwalten und zu verwerten. Vermögensverwaltung im Sinne der Norm bezeichnet jede nicht völlig unbedeutende und wirtschaftlich nicht über den alltäglichen privaten Bereich hinausreichende Betätigung.⁴⁶ Im Unterschied zur GbR ist der Gesellschaftszweck der OHG, ebenso wie der der KG als Sonderform der OHG, grundsätzlich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes nach §§ 1 ff. HGB gerichtet, welches gem. § 1 Abs. 2 HGB nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ein Gewerbe umfasst jede selbstständige und berufsmäßige Tätigkeit, die von der Absicht dauernder Gewinnerzielung getragen ist, auf dem Markt erkennbar nach außen hervortritt und nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.⁴⁷ Eine Gesellschaft,

⁴¹ Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG, ABl. C 140.

⁴² *Zech*, in: Gedächtnisschrift Gerald Spindler, im Erscheinen.

⁴³ Näheres zur Produkthaftung nach Produkthaftungsrichtlinie siehe *Zech*, in: Gedächtnisschrift Gerald Spindler, im Erscheinen.

⁴⁴ *Zech*, in: Gedächtnisschrift Gerald Spindler, im Erscheinen.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. Begr. RegE HRefG, BT-Drs. 13/8444, 41; MünchKommHGB/*Fleischer*, HGB, 5. Aufl., § 105 Rn. 71.

⁴⁷ BGHZ 83, 382 (386); Ebenroth/Boujong/*Kindler*, HGB, 5. Aufl., § 1 Rn. 9; Oetker/*Körber*, HGB, 8. Aufl., § 1 Rn. 48; Hopt/*Merkt*, HGB, 44. Aufl., § 1 Rn. 12.

die nur ihr eigenes Vermögen verwaltet, betreibt meist kein Gewerbe und kann deshalb nicht OHG gem. § 105 Abs. 1 HGB werden.⁴⁸ Bei Gesellschaften, deren Zweck ausschließlich auf die Verwaltung eigenen Vermögens eingegrenzt ist, wirkt die Handelsregistereintragung konstitutiv.⁴⁹ Eine Herabstufung zur GbR ist nur im Wege eines Statuswechsels durch Eintragung in das Gesellschaftsregister möglich gem. § 107 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 HGB.⁵⁰ Typische vermögensverwaltende Gesellschaften i. S. d. § 107 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 HGB stellen die Immobilienverwaltungsgesellschaften, Objekt- und Besitzgesellschaften, Fonds- und Poolgesellschaften dar.⁵¹

Damit müsste die Datenverwertungsgesellschaft auch als vermögensverwaltende Gesellschaft klassifiziert werden können. Fraglich erscheint, ob es sich beim Verwalten der Daten um eine Eigenverwaltung oder um eine Fremdverwaltung, damit ein Handelsgewerbe, handelt, womit die Eintragungsoption nach § 107 Abs. 1 S. 1 HGB entfallen würde. Eine Gefahr der Gewerblichkeit ist bei Datenverwertungsgesellschaften insoweit zu sehen, wenn sie andere Daten ankaufen und einen Handel betreiben. Bei dem bloßen Zurverfügungstellen der Daten liegt eine klassische Betätigung im Sinne der Norm vor. Hierbei ist eine Parallele zur Vermietung von unbeweglichen Sachen zu sehen.

Damit besitzen die anerkannten Formen der Vermögensverwaltungsgesellschaften eine hinreichende Nähe zu der Idee der Datenverwertungsgesellschaft, bei der mithilfe der Daten eine Verwaltung von eigenem Vermögen vorgenommen wird. Somit erscheint eine Datenverwaltung in der Form einer Vermögensverwaltung i. S. d. § 107 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 HGB, durch Eintragung gestaltet als OHG oder KG, nicht ausgeschlossen.

Dennoch bliebe für die OHG die persönliche, unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung gem. §§ 128, 124 Abs. 1 HGB bestehen, ebenso wie für die Komplementäre der KG nach § 161 Abs. 2, 124 Abs. 1, 128 HGB und deren Kommanditisten, beschränkt oder unbeschränkt, nach §§ 161 ff. HGB.

2. Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für eine Haftungsbeschränkung, insbesondere UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Um der persönlichen Haftung der Gesellschafter zu entgehen, ist grundsätzlich eine beschränkt haftende Datenverwertungsgesellschaft wie die GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) als Variante der GmbH empfehlenswert. Eine GmbH eignet sich in allen Bereichen als Verwaltungsgesellschaft.⁵² In Betracht kommt daher eine Vermögensverwaltung durch

⁴⁸ Hopt/Roth, HGB, 44. Aufl., § 107 Rn. 4.

⁴⁹ MünchKommHGB/Fleischer, HGB, 5. Aufl., § 105 Rn. 77; Saenger, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl., § 4 Rn. 264; Ebenroth/Boujoung/Wertenbruch, 5. Aufl., § 107 Rn. 8.

⁵⁰ Hopt/Roth, HGB, 44. Aufl., § 107 Rn. 14; Saenger, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl., § 4 Rn. 62.

⁵¹ MünchKommHGB/Fleischer, HGB, 5. Aufl., § 105 Rn. 71; Oetker/Lieder, HGB, 8. Aufl., § 107 Rn. 7; Ebenroth/Boujoung/Wertenbruch, 5. Aufl., § 107 Rn. 7.

⁵² Altmeppen/Altmeppen, GmbHG, 11. Aufl., § 1 Rn. 10; MünchKommGmbHG/Fleischer, GmbHG, 4. Aufl., § 1 Rn. 22; Koch/Markworth, Personengesellschaftsrecht, HGB, § 107 Rn. 7; Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG, 23. Aufl., § 1 Rn. 10.

GmbH oder UG selbst. Diese unterliegen jedoch insbesondere steuerrechtlich einer anderen Beurteilung als personengesellschaftliche Lösungen.

Wenn die GmbH hingegen Komplementärin ist, haftet sie ihrerseits nur mit dem Gesellschaftsvermögen.⁵³ Bei einer GmbH beträgt der Mindestbetrag des Stammkapitals gem. § 5 Abs. 1 GmbHG jedoch 25.000 Euro. Solange die Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, können die Gründer die Summe einvernehmlich bis zu einem Euro herabsetzen und damit zur Unternehmersgesellschaft gem. § 5a GmbHG übergehen.⁵⁴ Hierbei ist bei der Firmenbildung gem. § 19 Abs. 2 HGB die Haftungsbeschränkung als Rechtsformzusatz zu berücksichtigen, wenn in einer Unternehmensgesellschaft keine natürliche Person haftet.⁵⁵ Aufgrund des geringen Startkapitals von lediglich einem Euro pro Geschäftsanteil erscheint eine UG (haftungsbeschränkt) als Komplementärin für kleinere Datenverarbeitungsgesellschaften vorteilhaft.

Auch dem für die UG erforderlichen Vorliegen einer Handelsgesellschaft gem. § 13 Abs. 3 GmbHG und des Unternehmertums i. S. d. § 14 Abs. 1 BGB wird genüge getan, wenn die Datenverwertungs-UG im B2B-Bereich eingesetzt wird. Für Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand gelten bei der Unternehmersgesellschaft die allgemeinen Regeln der GmbH⁵⁶, so dass die Überlegungen zur Datenverwertung als gemeinsamer Zweck übertragbar sind. Insgesamt würde sich damit als Rechtsform eine UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG ergeben.

Zu beachten ist jedoch die notarielle Beurkundungspflicht für die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt) aus § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG. Auch für ausländische Vertragspartner im B2B-Bereich besteht die Pflicht, den Gesellschaftsvertrag von sämtlichen Gesellschaftern gem. § 2 Abs. 1 S. 2 GmbHG unterzeichnen zu lassen. Von geringer praktischer Relevanz ist die Beurkundung durch deutsche Konsularbeamte im Ausland, vgl. §§ 10, 19, 24 KonsularG.⁵⁷ Ob man etwaige Beurkundungen einer GmbH- oder UG-Gründung mit Sitz im Inland nach deutschem Recht auch durch einen ausländischen Notar durchführen könnte, ist umstritten und es fehlt eine höchstrichterliche Rechtsprechung.⁵⁸ Mithilfe der im Zuge des EU Company Law Package erlassenen Digitalisierungs-Richtlinie⁵⁹ besteht jedoch, implementiert im deutschen Recht durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)⁶⁰ mit Wirkung

53 MünchKommHGB/*Grunewald*, HGB, 5. Aufl., § 161 Rn. 50; *Oetker/Oetker*, HGB, 8. Aufl., § 161 Rn. 70.

54 *Henssler/Strohn/Schäfer*, GmbHG, 6. Aufl., § 5a Rn. 5 ff.; MünchKommGmbHG/*Schwandtner*, GmbHG, 4. Aufl., § 5 Rn. 34.

55 *Altmeppen/Altmeppen*, GmbHG, 11. Aufl., § 5a Rn. 8; *Henssler/Strohn/Schäfer*, GmbHG, 6. Aufl., § 5a Rn. 3; *Wicke/Wicke*, GmbHG, 5. Aufl., § 5a Rn. 1.

56 MünchKommGmbHG/*Rieder*, GmbHG, 4. Aufl., § 5a Rn. 7; *Henssler/Strohn/Schäfer*, GmbHG, 6. Aufl., § 5a Rn. 4; *Wicke/Wicke*, GmbHG, 5. Aufl., § 5a Rn. 3.

57 *Altmeppen/Altmeppen*, GmbHG, 11. Aufl., § 2 Rn. 18; *Noack/Servatius/Haas/Servatius*, GmbHG, 24. Aufl., § 2 Rn. 9.

58 *Altmeppen/Altmeppen*, GmbHG, 11. Aufl., § 2 Rn. 19; MünchKommGmbHG/*Heinze*, GmbHG, 4. Aufl., § 2 Rn. 51; *Noack/Servatius/Haas/Servatius*, GmbHG, 24. Aufl., § 2 Rn. 9.

59 Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. L 186.

60 Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 25.6.2021 (BGBl. 2021 I 3338).

zum 1. August 2022, die Möglichkeit, Gesellschaftsgründungen online ohne persönliches Erscheinen der Gründer vor zuständigen Stellen vorzunehmen. Das Online-Verfahren richtet sich dementsprechend nach §§ 16a ff. BeurkG. Auch gemischte Beurkundungen, bei denen Beteiligte sowohl online als auch körperlich anwesend sind, sind gem. § 16e BeurkG zugelassen.⁶¹ Somit wäre für die Gründung einer haftungsbeschränkten Datengesellschaft ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet – auch mit internationalen Vertragspartnern.

Dennoch sind die Kosten der obligatorischen Eintragung der GmbH oder der UG in das Handelsregister nach Nr. 2100 der Handelsregistergebührenverordnung von 150,00 Euro, zusätzlich weiterer Kosten, zu betrachten, die für jede Datenverwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung anfallen würden. Sicherlich ist deswegen eine gewisse Größe der Datenverwertungsgesellschaft erforderlich, damit sich die Handelsregistereintragung rentiert. Ebenso ist bei der UG (haftungsbeschränkt) die Pflicht zur besonderen gesetzlichen Rücklage gem. § 5a Abs. 3 GmbHG von mindestens 25 % des Jahresüberschusses zu beachten. Nichtsdestotrotz ist grundsätzlich die Gesellschaftsform der UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG für die Datenverwertung zu bevorzugen, damit Dateninhaber nicht persönlich gegenüber Nutzern für fehlerhafte Daten haften müssen.

VI. Größere Gesellschafterkreise

Die hier vorgestellten Ansätze für die Ausgestaltung von Datengemeinschaften, also sowohl die GbR als auch die UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, stoßen jedoch möglicherweise in der Praxis aus einem weiteren Grund an ihre Grenzen. Durch die Regelungen des Data Acts müssen in einigen Fällen eine große Zahl an Datennutzern, und unter Umständen auch Dateninhabern, koordiniert werden. Man denke an das oft vorgebrachte Beispiel des Landwirts, der nun auf die Sensordaten seiner Landmaschinen zugreifen kann.⁶² Wenn dieser Landwirt die Maschine, ebenso wie die ihn umgebenden Höfe, von einem Landmaschinenhändler lediglich bedarfsweise anmietet, ist der Nutzerkreis bereits deutlich erweitert. Erwägungsgrund 18 DA macht deutlich, dass auch solche mehrschichtigen Nutzerkonstellationen vom Data Act erfasst sein sollen. So heißt es dort: „Im Falle mehrerer Nutzer kann jeder einzelne Nutzer auf unterschiedliche Weise zur Datengenerierung beitragen und ein Interesse an verschiedenen Formen der Nutzung haben“. In solchen Fällen kann eine gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung als GbR oder UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, die alle Nutzer vereint, einen erheblichen Koordinierungsaufwand bedeuten oder zur Gründung sehr vieler Gesellschaften, die verhältnismäßig kleine Datenmengen verwalten, führen. Hier könnten andere Gestaltungsformen, beispielsweise im Wege einer genossenschaftlichen⁶³ Konstellation, erdacht werden. Diese werden im Data Governance Act erwähnt,⁶⁴ passen jedoch nur bedingt auf die rechtlichen Positionen und Bedürfnisse von Nutzern und Dateninhabern im Data Act. Abseits des Gesellschaftsrechts

⁶¹ Näheres zum notariellen Onlineverfahren *Altmeyen/Altmeyen*, GmbHG, 11. Aufl., § 2 Rn. 93 ff.; *Bock*, RNotZ 2021, 326; *Keller/Schümmer*, NZG 2021, 573.

⁶² *Dannhausen/Abel*, MMR 2024, 931 (934).

⁶³ Zu Datengenossenschaften *Denga*, ZGR 2023, 611.

⁶⁴ *Johannes*, DGAZD-Aktuell 2023, 01462.

wird vor allem die Errichtung einzelner Accounts für die verschiedenen Dateninhaber betont.⁶⁵ Ebenso könnten Datenintermediäre ein Schlüssel für die Handhabung solcher Konstellationen darstellen.⁶⁶

VII. Fazit

Die Neuerungen, die durch den Data Act für nicht-personenbezogene IoT-Daten gelten, erfordern praktikable Umsetzungshilfen. Ein Schlüssel könnten im B2B-Bereich gesellschaftsrechtliche Lösungen nach den Grundsätzen der co-generierten Daten sein. Für deren Ausgestaltung sind Musterverträge essentiell. Die GbR stellt zwar eine zulässige Rechtsform für Datenverarbeitungsgesellschaften dar. Die Gesellschafter setzen sich hierbei jedoch einem Haftungsrisiko aus, das gerade beim Handel mit Daten gravierende Folgen haben kann. Aus diesem Grund erscheint eine Ausgestaltung der Gesellschaft als UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG als vorzugswürdig. Diese Ausgestaltung stößt jedoch auch an Grenzen. Zum einen werden sich gesellschaftsrechtliche Lösungen erst bei einem gewissen Wert der Daten lohnen. Zum anderen könnte die Koordination großer Gesellschafterkreise in der Praxis schwierig sein.

⁶⁵ Erwägungsgrund 21 DA.

⁶⁶ Metzger/Schweitzer, ZEuP 2023, 42 (79).